Universität Leipzig

Wahlordnung der Universität Leipzig (WahlO UL)

Vom 24. Januar 2020

Aufgrund der §§ 51 und 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen – SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), erlässt das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat folgende Wahlordnung.

Inhaltsverzeichnis:

§ 19

Wahlprüfung

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Wahlgrundsätze
§ 3	Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Ausübung des Wahlrechts
§ 4	Wahlkreise
§ 5	Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben
§ 6	Wählerverzeichnisse
§ 7	Wahlausschreibung
§ 8	Amtszeiten
§ 9	Wahlvorschläge
§ 10	Prüfung der Wahlvorschläge
§ 11	Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen
§ 12	Stimmabgabe
§ 13	Briefwahl
§ 14	Auszählung
§ 15	Feststellung des Wahlergebnisses
§ 16	Wahlniederschriften, Aufbewahrung von Wahlunterlagen
§ 17	Annahme der Wahl
§ 18	Nachrückverfahren

Zweiter Teil: Unmittelbare Wahlen

g 20	wanierverzeichnis
§ 21	Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe, Wahlperiode
§ 22	Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Senates

- § 23 Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senates
- § 24 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreter_innen an den Fakultäten und für den Zentralen Bereich
- § 25 Wahl der Mitglieder des PromovierendenRates

Dritter Teil: Mittelbare Wahlen

8	26	Wahi	lvorstände
	_0	v v ann	i v Oi stailac

- § 27 Wahltermine
- § 28 Wahlausschreibung
- § 29 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen
- § 30 Wahl der Dekan innen, Prodekan innen und Studiendekan innen
- § 31 Wahl des/der Rektor_in und der Prorektor_innen
- § 32 Wahl des/der Gleichstellungsbeauftragten der Universität und seiner/ihrer Stellvertreter innen
- § 33 Wahl der Beauftragten der Universität und ihrer Stellvertreter_innen (§ 22 Abs. 1 GO UL)
- § 34 Wahl des/der Beauftragten für studentische Angelegenheiten (§ 23 GO UL)
- § 35 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 36 Nachrückverfahren

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

- § 37 Fristen
- § 38 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die unmittelbaren Wahlen
 - 1. der Vertreter_innen der Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 Sächs-HSFG in den Fakultätsräten (§ 88 Abs. 4 SächsHSFG)
 - 2. der stimmberechtigten Vertreter_innen der Mitgliedergruppen im Senat (§ 81 Abs. 2 SächsHSFG)
 - 3. der Vertreter_innen der Mitgliedergruppen im Erweiterten Senat, die nicht stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind (§ 81a Abs. 1 SächsHSFG)
 - 4. der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreter_innen an den Fakultäten und für den Zentralen Bereich (§ 55 Abs. 1 SächsHSFG)
 - 5. der Mitglieder des PromovierendenRates (§ 6 Abs. 2 GO UL)

und die mittelbaren Wahlen

- 6. der Dekan_innen, der Prodekan_innen und der Studiendekan_innen (§§ 89 Abs. 2, 90 Abs. 2, 91 Abs. 1 SächsHSFG)
- 7. des/der Rektor_in (§ 82 Abs. 6 SächsHSFG),
- 8. der Prorektor_innen (§ 84 Abs. 1 SächsHSFG)
- 9. des/der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und seiner/ihrer Stellvertreter_innen (§ 55 Abs. 1 SächsHSFG)
- 10. der Beauftragten der Universität und ihrer Stellvertreter_innen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 GO UL)
- 11. des/der Beauftragten für studentische Angelegenheiten (§ 23 GO UL).
- (2) Neben den folgenden allgemeinen Bestimmungen gelten ergänzend für die Wahlen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 die Bestimmungen des Zweiten Teils und für die Wahlen nach Absatz 1 Nr. 6 bis 11 die Bestimmungen des Dritten Teils.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.
- (2) Finden im gleichen Semester mehrere Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 statt, werden diese zeitgleich durchgeführt.
- (3) Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 4 finden nach Fakultäten getrennte Wahlgänge statt.
- ¹Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 findet ein hochschulweiter Wahlgang statt; zugelassene Wahlvorschläge sind ohne Beschränkung auf die Wahlkreise (§ 4 Abs. 1) wählbar. ²Die Sitzvergabe erfolgt nach Maßgabe der hochschulweit auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmenzahlen.
- (5) Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 werden in jeweils nach Mitgliedergruppen gemäß § 50 Abs. 1 SächsHSFG getrennten Wahlgängen durchgeführt.
- (6) Sind durch Wahlorgane nach dieser Ordnung zufällige Reihungen, in der Regel durch Losentscheid, herbeizuführen, so wird durch das Verfahren hierfür gesichert, dass jedes Ereignis mit gleicher Wahrscheinlichkeit eintreten kann.
- ¹Die Wahlen der Mitgliedergruppenvertreter_innen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 werden beim Vorliegen von Listenwahlvorschlägen in Form der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. ²Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen erfolgt dabei nach dem Höchstzahlenverfahren nach Sainte-Laguë. ³Danach werden innerhalb der Wahlvorschläge die Vorgeschlagenen nach der erreichten Stimmenzahl geordnet. ⁴Haben mehrere Vorgeschlagene in einem Wahlvorschlag die gleiche Stimmenzahl erhalten, so wird unter Aufsicht eines Mitgliedes des Wahlausschusses eine die Reihenfolge bestimmende zufällige Reihung herbeigeführt. ⁵Erhält ein Wahlvorschlag oder ein_e Vorgeschlagene_r keine Stimme, so wird diese_r bei der Sitzvergabe nicht berücksichtigt. ⁶Für jeden Wahlvorschlag wird die Summe der auf ihn entfallenen Stimmen nacheinander durch 1, 3, 5, 7 usw. geteilt. ⁷Auf diese Weise entsteht zu jedem Wahlvorschlag eine Folge fallender Teilungszahlen. ⁸Ein Sitz wird an den/die erste_n Vorgeschlagene_n der Liste vergeben, zu der die größte Teilungszahl gehört; beim Vorhandensein mehrerer größter Teilungszahlen wird unter Aufsicht eines Mitgliedes des Wahlausschusses eine die Reihenfolge bestimmende zufällige Reihung

herbeigeführt. ⁹Sind weitere Sitze zu vergeben, wird auf die verbleibende Liste und Teilzahlenfolge die Sitzvergabe erneut angewendet. ¹⁰Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen als Vorgeschlagene benannt sind, so fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der Höchstzahl zu. ¹¹Bei der Besetzung des Rates der Medizinischen Fakultät erhält der/die Vorgeschlagene nur dann einen Sitz, wenn danach § 99 Abs. 1 SächsHSFG bei der Besetzung noch erfüllbar ist. ¹²Vorgeschlagene eines Listenwahlvorschlages, die keinen Sitz mehr erhalten haben, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter_innen und rücken für die Gewählten nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Organ ausscheiden. ¹³Ist die Liste erschöpft oder umfasst ein Wahlvorschlag nur eine Person, rückt der/die Vorgeschlagene nach, auf den/die die größte Teilungszahl im Sinne des Satzes 7 entfällt, der/die aber noch keinen Sitz innehat.

- (8) ¹Beim Fehlen von Listenwahlvorschlägen, beim Vorliegen von nur einem Wahlvorschlag innerhalb eines Wahlganges sowie bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 sowie Nr. 6 bis 11 wird das Verfahren der Mehrheitswahl (Personenwahl) angewendet, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. ²Bei der Personenwahl sind die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben; die Nichtgewählten sind außer beim Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter_innen. ³Bei Stimmengleichheit bei Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bestimmt die unter Aufsicht eines Mitgliedes des Wahlausschusses herbeigeführte zufällige Reihung die Reihenfolge. ⁴Personen, auf die keine Stimmen entfallen sind, sind nicht Ersatzvertreter_innen.
- (9) Bei unmittelbaren Wahlen sind nach Erlass der Wahlausschreibung Änderungen nur aus besonders wichtigen Gründen und nur mit Zustimmung des Wahlausschusses möglich.
- (10) Gehören bei unmittelbaren Wahlen einer Mitgliedergruppe eines Wahlkreises nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter_innen zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Organs, sofern sie hierzu dem/der Wahlleiter_in eine schriftliche Einverständniserklärung vorlegen.
- (11) Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung der Wahlergebnisse erfolgen bei unmittelbaren Wahlen hochschulöffentlich und bei mittelbaren Wahlen gremienöffentlich.
- (12) ¹Die Stimmabgabe ist für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 auch in Form von Briefwahl zulässig. ²Für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 11 ist keine Briefwahl möglich.

§ 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Ausübung des Wahlrechts

- (1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Universität gemäß § 49 Abs. 1 und 3 SächsHSFG sowie für die Wahl des PromovierendenRates die Mitglieder der Promovierendenschaft gemäß § 6 Abs. 1 GO UL.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht können bei unmittelbaren Wahlen nur Wahlberechtigte ausüben, die zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in diesem gemäß ihrer Zugehörigkeit zur betreffenden Fakultät bzw. zum Zentralen Bereich in der zutreffenden Gruppe eingetragen sind.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 11 wird im Dritten Teil dieser Ordnung näher geregelt.
- (4) ¹Mitglieder der Universität, die mehr als einer Mitgliedergruppe oder mehr als einem Wahlkreis angehören, geben bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eine Erklärung darüber ab, in welcher Gruppe oder in welchem Wahlkreis sie ihr Wahlrecht ausüben. ²Im Übrigen bestimmt sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der Gruppen in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SächsHSFG oder nach der Reihenfolge der Fakultäten in der Fußnote zu § 2 Abs. 2 GO UL. ³Besteht das Wahlrecht in einer Fakultät und im Zentralen Bereich, wird das Wahlrecht bei Fehlen einer Erklärung in der Fakultät ausgeübt. ⁴Bei Studierenden der Studiengänge Höheres Lehramt an Gymnasien und Lehramt an Oberschulen erfolgt die Zuordnung zu den Wahlkreisen entsprechend der Zuordnung des ersten Faches. ⁵Als Erklärung nach Satz 1 gilt auch die Einverständniserklärung zur Kandidatur (§ 9 Abs. 5) und die Erklärung, einen Wahlvorschlag zu unterstützen (§ 9 Abs. 3).
- (5) Mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts entfällt auch das entsprechende passive Wahlrecht, und der/die Betroffene scheidet als Mitglied aus dem entsprechenden Organ aus.
- (6) ¹Das Wahlrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden; es ist nicht übertragbar. ²Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 4 Wahlkreise

- (1) ¹Wahlkreise an der Universität sind die zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung existierenden Fakultäten und der Bereich, dem Mitglieder der Universität angehören, die nicht Mitglied einer Fakultät sind (Zentraler Bereich). ²Mitglieder der Promovierendenschaft sind dem Wahlkreis der Fakultät zugeordnet, in deren Doktorandenliste sie eingetragen sind.
- (2) ¹Aus wahlorganisatorischen Gründen können Wahlkreise geteilt und/ oder diesen mehrere Wahllokale zugeordnet werden. ²Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 kann aus wahlorganisatorischen Gründen eine Zusammenlegung von Wahlkreisen erfolgen.

§ 5 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Wahlorgane sind der/die Wahlleiter_in, der Wahlausschuss und die Wahlvorstände.
- (2) ¹Der/Die Wahlleiter_in richtet ein Wahlamt ein, welches in dessen/deren Auftrag die Wahlen organisiert. ²Das Wahlamt unterstützt zudem den Wahlausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (3) ¹Wahlleiter_in ist der/die Leiter_in der Universitätsverwaltung (Kanzler_in). ²Erste_r Stellvertreter_in ist der/die Dezernent_in des Dezernates Akademische Verwaltung. ³Zweite_r Stellvertreter_in ist der/die Leiter_in des Sachgebietes Akademische Angelegenheiten.
- (4) ¹Der/Die Wahlleiter_in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl einschließlich der Auszählung der Stimmen verantwortlich. ²Er sorgt insbesondere für die Erstellung des Wählerverzeichnisses, den Druck der Wahlausschreibung und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahleinrichtungen. ³Der/Die Wahlleiter_in gibt die Wahlausschreibung und die weiteren für die Durchführung der Wahl erforderlichen Angaben und Termine in der Universität bekannt. ⁴Er/Sie führt Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (5) ¹Der acht Mitglieder umfassende Wahlausschuss ist paritätisch mit Mitgliedern der in § 50 Abs. 1 Satz 1 SächsHSFG genannten Gruppen besetzt. ²Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammenge-

setzt, wenn für eine der Gruppen keine oder nur weniger Mitglieder bestellt werden. ³Die Bestellung der Mitglieder und einer gleichen Anzahl Ersatzmitglieder erfolgt durch den/die Rektor_in auf Beschluss des Senats nach Vorschlägen des Rektorats, der Fakultätsräte und des Student_InnenRates. ⁴Die Vertreter_innen der Mitgliedergruppen im Senat wählen die Mitglieder des Wahlausschusses nach Gruppen getrennt. ⁵§ 12 Abs. 4 Satz 1 bis 3 findet entsprechende Anwendung. ⁶Der/Die Wahlleiter_in gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses in geeigneter Weise bekannt. ⁷Die Amtszeit beträgt für Hochschullehrer_innen, akademische und sonstige Mitarbeiter_innen drei Jahre und für Studierende ein Jahr. ⁸Eine Wiederbestellung ist möglich.

- (6) ¹Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch die Wahlordnung der Universität übertragenen Aufgaben wahr. ²Er beschließt auf Ersuchen des/der Wahlleiter_in über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung, insbesondere über den Wahltermin. ³Ihm obliegt die Beschlussfassung über die Zulässigkeit der eingereichten Wahlvorschläge für unmittelbare Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5.
- (7) ¹Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine_n Vorsitzende_n und dessen/deren Stellvertreter_in. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird von dem/der Wahlleiter_in einberufen und von diesem/dieser bis zur Wahl eines/einer Vorsitzenden geleitet.
- (8) ¹Der Wahlausschuss wird gemäß Absatz 6 von seinem/seiner Vorsitzenden einberufen. ²Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Ist der Wahlausschuss danach nicht beschlussfähig, wird unter angemessener Ladungsfrist eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. ⁴In dieser Sitzung ist der Wahlausschuss beschlussfähig; hierauf ist mit der Einberufung hinzuweisen. ⁵Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. ⁶Der/Die Wahlleiter_in nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil. ⁷Ist der Wahlausschuss beschlussfähig und fehlen sowohl der/die Vorsitzende als auch sein_e/ihr_e Stellvertreter_in, wird von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses ein_e Vorsitzende_r für die Leitung dieser Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gewählt. ⁸In unaufschiebbaren Angelegenheiten, die eine Einberufung des Wahlausschusses nicht zulassen, entscheidet der/die Wahlleiter in anstelle des Wahlausschusses. ⁹Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Wahlausschuss unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Die Wahlorgane sollen mit ihren Entscheidungen zur Regelung des

- Wahlverfahrens und zur Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung ermöglichen.
- (10) ¹Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer_innen). ²Die Mitglieder der Universität sind zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet. ³Insbesondere wird für die Durchführung der Abstimmung bei einer Wahl bzw. für ein Wahllokal durch den/die Wahlleiter_in ein Wahlvorstand bestellt. ⁴Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gleichzeitig Aufgaben in einem Wahlvorstand wahrnehmen.
- (11) ¹Der/Die Wahlleiter_in, die Mitglieder des Wahlausschusses, die Wahlvorstände und die Wahlhelfer_innen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. ²Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (12) Die amtlichen Aushangstellen der Universität werden vom Rektorat bestimmt und hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 6 Wählerverzeichnisse

- (1) ¹Die Zentrale Verwaltung der Universität erstellt für die unmittelbaren Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Wählerverzeichnisse. ²Das Wählerverzeichnis für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 gliedert sich in der Regel in vier Mitgliedergruppen, die nach Wahlkreisen und Wahllokalen untergliedert sind. ³Das Wählerverzeichnis für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 ist nur nach Wahlkreisen und Wahllokalen untergliedert.
- (2) ¹Die Zentrale Verwaltung der Universität berichtigt die Wählerverzeichnisse bis zur Schließung. ²Die Wählerverzeichnisse können auch in Form elektronisch lesbarer Dateien geführt werden.
- (3) ¹Am 28. Tag vor dem ersten Wahltag werden die Wählerverzeichnisse in ihren Teilen von dem/der Wahlleiter_in nach Prüfung unter Angabe des Datums geschlossen. ²Die Beurkundung wird jeweils am Schluss der Eintragungen vollzogen. ³Sie liegen mindestens fünf nicht vorlesungsfreie Tage vor der Schließung im Wahlamt zur Einsicht aus. ⁴Die Auslegung der den Wahlkreisen zugeordneten Teilwählerverzeichnisse kann zudem bei den jeweiligen Einrichtungen erfolgen, deren Beschäftigte, Promovierende oder Studierende in dem jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigt sind.

(4) ¹Gegen

- 1. die Nichteintragung in ein Wählerverzeichnis kann der/die Betroffene,
- 2. die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person oder gegen eine falsche Eintragung in ein Wählerverzeichnis

kann jede_r Wahlberechtigte schriftlich, per Fax, per E-Mail oder durch eine andere dokumentierbare elektronische Übermittlungsform bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses Erinnerung bei dem/der Wahlleiter_in einlegen. ²Als Erinnerung gilt auch die Einverständniserklärung zur Kandidatur (§ 9 Abs. 5) und die Erklärung, einen Wahlvorschlag zu unterstützen (§ 9 Abs. 3). ³Der/Die Wahlleiter_in trifft hierzu unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Tagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Entscheidung. ⁴Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 soll die betroffene Person vorher gehört werden. ⁵Zielt eine bis zum Ablauf der Frist nach § 9 Abs. 9 eingelegte Erinnerung auf eine Berichtigung der Zugehörigkeit zu einem Wahlkreis oder einer Mitgliedergruppe und hängt hiervon die Wählbarkeit einer vorgeschlagenen Person ab, trifft der/die Wahlleiter_in eine Entscheidung, bevor der Wahlausschuss über die Zulassung des Wahlvorschlages oder die Streichung eines/einer Vorgeschlagenen gemäß § 10 Abs. 2 entscheidet.

- (5) ¹Ist eine Erinnerung begründet, so berichtigt der/die Wahlleiter_in das Wählerverzeichnis. ²Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung wird in einer Anlage zum Wählerverzeichnis vermerkt.
- (6) Eine Berichtigung ist von der Zentralen Verwaltung der Universität auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen, soweit die Wahlberechtigung des/der Betroffenen dadurch nicht berührt wird.
- (7) ¹Stellt der/die Wahlleiter_in auf Grund des Wählerverzeichnisses fest, dass einer Wählergruppe nicht mehr Mitglieder angehören als Vertreter_innen zu wählen sind, so legt er/sie fest, dass für diese Wählergruppe eine Wahl unterbleibt und die wahlberechtigten Mitglieder ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums sind. ²Diese Mitglieder sind hiervon zu verständigen. ³§ 2 Abs. 10 bleibt unberührt.
- (8) Für die mittelbaren Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 11 werden keine Wählerverzeichnisse erstellt.

§ 7 Wahlausschreibung

- (1) ¹Bei unmittelbaren Wahlen erlässt der/die Wahlleiter_in spätestens am 49. Tage vor dem ersten Wahltag die Wahlausschreibung. ²Sie wird durch Aushang an den amtlichen Aushangstellen als Wahlbenachrichtigung bekanntgemacht.
- (2) Die Wahlausschreibung muss folgende Angaben enthalten:
 - 1. Ort und Tag ihres Erlasses;
 - 2. die zu wählenden Organe;
 - 3. Hinweise zur Wahlberechtigung, insbesondere, dass ein_e Wahlberechtigte_r, der/die mehreren Mitgliedergruppen oder Wahlkreisen angehört, nur in einer bzw. einem wahlberechtigt ist;
 - 4. die Zahl der je Mitgliedergruppe zu wählenden Vertreter_innen und deren Amtszeit, für den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät zusätzlich den Hinweis auf die Strukturierung gemäß § 99 Abs. 1 Sächs-HSFG;
 - 5. Ort und Zeitraum der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis;
 - 6. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung ins Wählerverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 6 Abs. 3 und 4;
 - 7. Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen unter Angabe des Einreichungszeitraumes und den Hinweisen, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
 - 8. Ort und Zeitpunkt der Bekanntgabe der Wahlvorschläge;
 - 9. Wahltage und Zeit der Stimmabgabe;
 - 10. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und den Beantragungsweg;
 - 11. den Verweis auf das Auszählverfahren;
 - 12. Ort der Bekanntgabe des Wahlergebnisses;
 - 13. den Hinweis, dass die Wahlausschreibung zugleich die Wahlbenachrichtigung ist.
- (3) Die Lage der Wahllokale und die Zuordnung der Wahlberechtigten gibt der/die Wahlleiter_in spätestens am 30. Tage vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich in einer Anlage zur Wahlausschreibung bekannt.

§ 8 Amtszeiten und Wahlperioden

- (1) ¹Die Mitglieder der Fakultätsräte, des Senates, des Erweiterten Senates, des PromovierendenRates sowie der/die Rektor_in, die Prorektor_innen, die Dekan_innen, die Prodekan_innen, die Studiendekan_innen und die Gleichstellungsbeauftragten werden für die in § 52 Abs. 1 SächsHSFG in Verbindung mit den Bestimmungen der Grundordnung vorgesehene Dauer gewählt. ²Die Beauftragten der Universität im Sinne des § 22 Abs. 1 GO UL und der/die Beauftragte für studentische Angelegenheiten werden für die in der Grundordnung vorgesehene Dauer gewählt.
- (2) ¹Für die Amtszeit der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten gelten die Bestimmungen über die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten entsprechend. ²Satz 1 gilt entsprechend für die stellvertretenden Beauftragten im Sinne des § 22 Abs. 1 GO UL.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) ¹Vorschläge für die Wahl der Vertreter_innen der Mitgliedergruppen (Wahlvorschläge) werden getrennt nach Gruppen und Organen bei dem/der Wahlleiter_in eingereicht, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. ²Sie sind als ungebundene Listen- oder Einzelwahlvorschläge zulässig. Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 sowie Nr. 6 bis 11 sind nur Einzelwahlvorschläge zugelassen. ³Eine Trennung in Mitgliedergruppen findet bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 10 nicht statt.
- (2) ¹Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. ²Aus den Wahlvorschlägen muss ersichtlich sein, welche Wahl nach § 1 Abs. 1 in welcher Untergliederung und Gruppe gemäß Wahlausschreibung sie betreffen. ³Ein Wahlvorschlag muss enthalten:
 - 1. den Familiennamen,
 - 2. den Vornamen,
 - 3. ggf. den Titel des/der Vorgeschlagenen,
 - 4. in der Medizinischen Fakultät den Hinweis auf die Zugehörigkeit gemäß § 99 Abs. 1 SächsHSFG,
 - 5. bei Studierenden Matrikelnummer und Studiengang,
 - 6. die Fakultät und das Institut bzw. die Stelle, an der er/sie tätig ist und die E-Mail-Adresse.

⁴Die Namen der Vorgeschlagenen sind in Druckschrift anzugeben und auf einem Listenwahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. ⁵Ein Listenwahlvorschlag kann zur leichteren Unterscheidbarkeit mit einem Kennwort versehen werden. ⁶Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. ⁷Falsche oder unleserliche Angaben gehen im Zweifel zu Lasten des jeweiligen Wahlvorschlages oder der vorgeschlagenen Personen. ⁸Sie können insbesondere zur Streichung von Personen auf dem Wahlvorschlag oder zur Zurückweisung von Wahlvorschlägen führen.

- (3) ¹Ein Einzelwahlvorschlag muss von mindestens zwei Personen, ein Listenwahlvorschlag von mindestens fünf Personen durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden, die für die jeweilige Untergliederung in der jeweiligen Gruppe gemäß § 3 wahlberechtigt sind. ²Hierbei sind in Druckschrift deren Namen, Vornamen sowie ihre Zugehörigkeit zur jeweiligen Struktureinheit der Universität, bei der Wahl der studentischen Vertreter_innen auch Matrikelnummer und Studiengang, anzugeben. ³Ein_e Wahlberechtigte_r kann einen Wahlvorschlag unterstützen, auf dem er/sie selbst vorgeschlagen wird.
- (4) ¹Aus dem Wahlvorschlag soll ersichtlich sein, wer zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt und wer Vertreter_in dieser Person ist. ²Fehlt diese Angabe, so gilt der/die erstgenannte Unterstützer_in als berechtigt und der/die Zweitgenannte als sein_e Vertreter_in. ³Die Unterstützer_innen geben auf dem Wahlvorschlag eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse an, unter denen eine Entgegennahme von Entscheidungen der Wahlorgane jederzeit möglich ist. ⁴Die Unterstützer_innen stellen sicher, dass sie Entscheidungen der Wahlorgane unter diesen Kontaktdaten unverzüglich zur Kenntnis nehmen können.
- (5) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des/der Vorgeschlagenen zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.
- (6) ¹Ein_e Vorgeschlagene_r darf sich nur auf einen Wahlvorschlag für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er/sie hat dies in einer Erklärung durch Unterschrift zu bestätigen. ²Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den/die Wahlleiter_in auf allen Wahlvorschlägen zu streichen. ³§ 23 Abs. 4 bleibt unberührt.

- (7) ¹Ein_e Wahlberechtigte_r kann bei jeder der Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 jeweils nur einen Wahlvorschlag im Sinne des Absatzes 3 unterstützen. ²Bei Verstoß ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
- (8) Ein Wahlvorschlag, der zum Zeitpunkt der Einreichung im Sinne von Absatz 3 ausreichend unterstützt wurde, wird nicht dadurch unzulässig, dass ein_e oder mehrere Unterzeichner_innen der Vorschlagsliste nach Ablauf der Einreichungsfrist (Absatz 9) erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.
- (9) ¹Wahlvorschläge für Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 können bei dem/der Wahlleiter_in nur innerhalb der von ihm/ihr festgesetzten Frist eingereicht werden. ²Diese Frist beträgt bei Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 mindestens drei Wochen und endet spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag.
- (10) ¹Werden in Fällen nach § 6 Abs. 4 Satz 5 Vorgeschlagene von einem Wahlvorschlag gestrichen, weil sie nicht in der jeweiligen Mitgliedergruppe oder dem jeweiligen Wahlkreis wählbar sind, oder wird allein deswegen ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, können diese Vorgeschlagenen abweichend von Absatz 9 auf einen neuen Wahlvorschlag aufgenommen werden. ²Dieser muss innerhalb einer Frist von mindestens drei nicht vorlesungsfreien Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung nach § 6 Abs. 4 Satz 5 eingereicht werden. ³Wahlvorschläge nach Satz 1 sind nur zulässig, wenn
 - 1. der ursprüngliche Wahlvorschlag vor Ablauf der Frist nach Absatz 9 eingereicht wurde und
 - 2. die Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages noch so rechtzeitig getroffen werden kann, so dass die Bekanntgabe der Wahlvorschläge zu dem in der Wahlausschreibung festgelegten Zeitpunkt möglich ist.

⁴Soweit die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 vorliegen, führt dies ohne die Möglichkeit einer Mängelbeseitigung zur Zurückweisung des Wahlvorschlages oder zur Streichung des/der Bewerber_in.

§ 10 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist gemäß § 9 Abs. 9 prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung.
- (2) ¹Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
 - 1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
 - 2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
 - 3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wahl und Wählergruppe sie gelten sollen,
 - 4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl von Unterstützer_innen unterzeichnet sind.

²In den Wahlvorschlägen sind unbeschadet des § 23 Abs. 4 diejenigen Bewerber_innen zu streichen.

- 1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
- 2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
- 3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
- 4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
- 5. die nicht wählbar sind.
- (3) ¹Stellt der Wahlausschuss Mängel nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 oder Satz 2 Nr. 1 3 fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinne des § 9 Abs. 4 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer vom Wahlausschuss festzusetzenden Frist von mindestens drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. ²Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt oder wurde der Wahlvorschlag nach Maßgabe des § 9 Abs. 10 eingereicht, entscheidet der Wahlausschuss entsprechend Absatz 2 Satz 1 und 2. ³Dies gilt auch dann, wenn eine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 nicht mitgeteilt wurde und deswegen eine rechtzeitige Rückgabe nach Satz 1 oder Mangelbeseitigung nicht möglich ist.

- (4) Die Entscheidungen des Wahlausschusses nach Absatz 1 bis 3 werden dem/der Vertreter_in des Wahlvorschlages sowie dem/der betroffenen Bewerber_in unverzüglich mitgeteilt.
- (5) Soweit ein auf einem Wahlvorschlag genannte_r Bewerber_in nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages seine Wählbarkeit verliert oder verstirbt, ist eine Änderung des Wahlvorschlages ausgeschlossen.
- (6) Bei unmittelbaren Wahlen gibt der/die Wahlleiter_in spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag die zugelassenen Wahlvorschläge an den amtlichen Aushangstellen bekannt.

§ 11 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) ¹Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem/der Wahlleiter_in bei den unmittelbaren Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 für jede Untergliederung der Universität und getrennt nach Mitgliedergruppen Stimmzettel hergestellt und Wahlumschläge bereitgestellt, für Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 werden Stimmzettel getrennt nach Mitgliedergruppen bereitgestellt. ²Bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und von deren Stellvertreter_innen erfolgt keine Trennung nach Mitgliedergruppen. ³Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch eine unter Aufsicht eines Mitgliedes des Wahlausschusses herbeigeführte zufällige Reihung bestimmt. ⁴Auf den Stimmzetteln wird auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach § 12 Abs. 4 hingewiesen. ⁵Bei der Gestaltung der Stimmzettel ist § 23 Abs. 4 zu beachten.
- (2) ¹Durch die äußere Gestaltung des Stimmzettels ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wahlvorgang kenntlich zu machen. ⁶Der Stimmzettel ist als amtlich zu kennzeichnen.
- (3) Für die Briefwahl sind Briefwahlumschläge (Wahlbriefe) und Wahlscheine gemäß § 13 Abs. 2 bereitzustellen.
- (4) Im Zweifel entscheidet der/die Wahlleiter_in über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) ¹Der/Die Wahlleiter in bestimmt bei unmittelbaren Wahlen Zahl und Ort der Wahllokale; er/sie bestellt für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand. ²Jeder Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen, von denen bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 mindestens zwei hauptberuflich an der Universität tätig sein müssen. ³Finden in einem Semester nur studentische Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 statt oder sind einem Wahllokal ausschließlich Studierende oder Promovierende zugeordnet, kann der Wahlvorstand abweichend von Satz 2 nur aus Studierenden oder aus Promovierenden bestehen; diese Promovierenden müssen Mitglieder der Universität sein. ⁴Der/Die Wahlleiter_in trifft Vorkehrungen, dass der/die Wähler_in den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen kann. ⁵Für die Aufnahme der Stimmzettel werden Wahlurnen verwendet, die die Entnahme von Stimmzetteln vor dem Öffnen nicht erlauben. ⁶Der Zugang zu den Wahllokalen ist nur zu Wahlzwecken gestattet.
- (2) ¹Mindestens ein Mitglied des Wahlvorstandes und ein_e Wahlhelfer_in müssen ständig im Wahllokal anwesend sein, solange dieses für Stimmabgaben geöffnet ist. ²Der Wahlvorstand überzeugt sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe, dass die Wahlurnen leer sind; dann verschließt er sie. ³Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Wahllokal ist unzulässig. ⁴Der/Die Wahlleiter_in kann im näheren Umkreis von Wahllokalen eine Beeinflussung von Wähler_innen sowie den Aufenthalt von nicht wahlberechtigten Personen untersagen, die dort nicht aus dienstlichen Gründen anwesend sein müssen.
- (3) ¹Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand im Wahllokal nach Prüfung ihrer Eintragung im Wählerverzeichnis die erforderlichen Stimmzettel und falls Wahlberechtigte, die diesem Wahllokal zugeordnet sind, Briefwahl beantragt haben, auch Wahlumschläge. ²Sie haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen.
- (4) ¹In jedem Wahlvorgang der unmittelbaren Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie Nr. 5 kann der/die Wähler_in bis zu drei Stimmen abgeben. ²Die Stimmabgabe erfolgt, indem der/die Wähler_in durch Ankreuzen innerhalb vorgedruckter Felder auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht, welche_n Vorgeschlagene_n er/sie wählt. ³Der/Die Wähler_in kann einem/einer Vorgeschlagenen bis zu drei Stimmen geben oder auch seine/ihre drei Stimmen auf mehrere Vorgeschlagene verteilen. ⁴Bei den Wahlen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 sowie Nr. 6 bis 11 kann

jede_r Wähler_in eine Stimme abgeben. ⁵Die Stimmabgabe erfolgt, indem der/die Wähler_in durch Ankreuzen innerhalb vorgedruckter Felder auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht, welche_n Vorgeschlagene_n er/sie wählt.

- (5) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, versiegelt der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne und bewahrt sie so auf, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln unmöglich ist. ²Beim Wiedereröffnen der Wahlhandlung oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.
- (6) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal aufhalten. ²Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler_innen werden die den Wahlvorstand betreffenden Wahlbriefe gemäß § 13 behandelt. ³Danach erklärt der Wahlvorstand die Abstimmung für geschlossen. ⁴Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so wird an jedem Tag so verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tage vorliegen müssen. ⁵Der Wahlvorstand erklärt am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 13 Briefwahl

(1) ¹Wahlberechtigte, die bei unmittelbaren Wahlen eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen im Wahlamt schriftlich, per Fax, per E-Mail oder durch eine andere dokumentierbare elektronische Übermittlungsform die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. ²Dies sind Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahlschein und ein Briefwahlumschlag, der die Anschrift des/der Wahlleiter_in und als Absender den Namen der wahlberechtigten Person sowie die Vermerke "schriftliche Stimmabgabe" und die Bezeichnung des Wahlkreises trägt. ³Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss spätestens am 7. Tag vor der Wahl bei dem/der Wahlleiter_in eingehen. Wird eine Übersendung der Unterlagen beantragt, soll der Antrag bis zum 15. Tag vor Beginn der Wahl bei dem/der Wahlleiter_in eingehen. 4Das Risiko des rechtzeitigen Zugangs der Briefwahlunterlagen für Anträge nach Ablauf des 15. Tages vor Beginn der Wahl trägt der/die Wahlberechtigte. ⁶In besonders begründeten Fällen, in denen ein Hinderungsgrund für die Stimmabgabe im Wahllokal erst nach Fristablauf eingetreten ist und durch den/die Wahlberechtigten nicht zu vertreten ist, kann bis einen Tag vor Beginn der Wahl die Aushändigung von Briefwahlunterlagen beantragt werden. ⁷Der Hinderungsgrund ist glaubhaft zu machen. ⁸In diesem Falle ist eine Übersendung ausgeschlossen. ⁹In dem Antrag muss die Adresse, an die die Wahlunterlagen gesendet werden sollen, oder der Vermerk "Selbstabholung", bei Studierenden auch die Matrikelnummer angegeben werden. ¹⁰Sammelanträge mit beigefügten Unterschriftslisten der Wähler_innen sind zulässig. ¹¹Der/Die Wahlleiter_in lässt dem/der Wähler_in unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zugehen, nachdem durch das Wahlamt die Wahlberechtigung geprüft und die Übersendung im Wählerverzeichnis vermerkt wurde. ¹²Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Abgabe der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

- (2) ¹Die Briefwähler_innen müssen dem/der Wahlleiter_in in einem verschlossenen Briefumschlag (Wahlbrief) den Wahlschein und die in den Wahlumschlag eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief dem/der Wahlleiter_in einen Tag vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit zugeht. ²Dem/Der Wahlleiter_in nach diesem Zeitpunkt zugehende Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe. ³Die Stimmabgabe erfolgt bei der Briefwahl gemäß Absatz 4.
- (3) Der/Die Briefwähler_in beziehungsweise die Vertrauensperson gemäß § 3 Abs. 6 bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er/sie den beigefügten Stimmzettel als Wähler_in persönlich beziehungsweise als Vertrauensperson gemäß dem erklärten Willen des/der Briefwähler_in gekennzeichnet hat.
- (4) ¹Die eingegangenen Wahlbriefe werden unter Verschluss ungeöffnet aufbewahrt. ²Sie werden spätestens am letzten Wahltag den betreffenden Wahlvorständen übergeben. ³Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden den rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefen die Wahlumschläge entnommen und die gemäß Absatz 5 gültigen Wahlumschläge nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die Wahlurne gelegt.
- (5) ¹Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 - 1. er nicht rechtzeitig im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 eingegangen ist,
 - 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 - 3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem anderen Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,

- 4. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
- 5. der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befinden.

²In diesen Fällen liegt eine Stimmabgabe nicht vor. ³Die zurückgewiesenen Wahlbriefe werden einschließlich ihres Inhaltes ausgesondert und im Falle von Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages verpackt als Anlage der Wahlniederschrift beigefügt.

§ 14 Auszählung

- (1) ¹Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 12 Abs. 6) wird die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorgenommen. ¹Sie soll bei unmittelbaren Wahlen spätestens am zweiten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden. ²Findet die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in einem Wahllokal aus besonderen Gründen mit Zustimmung des/der Wahlleiter_in nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt der Wahlvorstand mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt und an welchen Ort sie verlegt wird. ³In diesem Fall wird die Wahlurne vom Wahlvorstand versiegelt und sorgfältig aufbewahrt. ⁴In der gleichen Weise werden die Stimmzettel und Wahlumschläge sowie die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmenzählung für die Dauer der Abwesenheit des Wahlvorstandes verwahrt. ⁵Die Bildung von Zählgruppen, die aus mindestens zwei Wahlhelfer_innen bestehen müssen, ist zulässig.
- (2) ¹Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. ²Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,
 - 1. wenn kein_e Vorgeschlagene_r gekennzeichnet (angekreuzt) wurde,
 - 2. wenn er nicht als amtlich erkennbar ist,
 - 3. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung des gewählten Wahlvorschlages dient, oder einen Vorbehalt enthält,
 - 4. wenn mehr als die bei der betreffenden Wahl zulässigen Stimmen abgegeben worden sind.
 - 5. wenn auf dem Stimmzettel der Wille des/der Wähler_in nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- (3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) ¹Der/Die Wahlleiter_in stellt bei unmittelbaren Wahlen nach Auszählung der Stimmen durch die Wahlvorstände und Übergabe der Wahlniederschriften der Wahlvorstände gemäß § 16 Abs. 3 für jede Wahl und Gruppe
 - 1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel,
 - 2. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 - 3. die Zahl der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind,
 - 4. die Gewählten und
 - 5. die Reihenfolge der Ersatzvertreter_innen nach Maßgabe von § 2 Abs. 7 fest.

²Ziffer 5 gilt nicht für die Wahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät.

(2) ¹Der/Die Wahlleiter_in gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Aushang an den amtlichen Aushangstellen und öffentlich bekannt. ²Er/Sie hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten seit der Feststellung des Wahlergebnisses wesentliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

§ 16 Wahlniederschriften, Aufbewahrung von Wahlunterlagen

- (1) ¹Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse werden Niederschriften gefertigt. ²Die Niederschriften des Wahlausschusses werden von dem/der Vorsitzenden des Wahlausschusses oder von dem/der Leiter_in der jeweiligen Sitzung unterzeichnet.
- (2) ¹Über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände bei allen Wahlen werden Niederschriften gefertigt. ²Die Wahlniederschriften sollen den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken. ³Die Niederschriften der

Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes unterzeichnet.

⁴Die Niederschriften der Wahlvorstände enthalten in jedem Fall

- 1. die Bezeichnung und Zuständigkeit des Wahlvorstandes,
- 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und der Wahlhelfer_innen,
- 3. Tag, Beginn und Ende der Abstimmung,
- 4. die Zahl der Wahlberechtigten, bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 die Zahl der für jede Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wähler_innen, ggf. getrennt nach Gruppen,
- 5. die zur Feststellung des Wahlergebnisses notwendigen Zahlen,
- 6. bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Angaben zu Briefwähler innen,
- 7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlvorstandes.
- (3) Der Wahlvorstand übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem/der Wahlleiter_in
 - 1. die Niederschrift,
 - 2. die Zähllisten, die bei der Auszählung angefallen sind,
 - 3. die Stimmzettel, Wahlumschläge und angefallene Wahlbriefumschläge,
 - 4. bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 die Wählerverzeichnisse
 - 5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.
- (4) Die Wahlniederschriften, Wählerverzeichnisse und Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter_innen im Wahlamt aufbewahrt.

§ 17 Annahme der Wahl

(1) ¹Der/Die Wahlleiter_in verständigt die Gewählten bei unmittelbaren Wahlen unverzüglich schriftlich oder auf elektronischem Wege von ihrer Wahl. ²Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens am achten Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem/der Wahlleiter_in eine Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. ³Die Ablehnung muss schriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen. ⁴Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der/die Wahlleiter_in.

(2) ¹In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 11 geben die Gewählten im Anschluss an die Wahl gegenüber dem Sitzungsvorstand mündlich eine Erklärung zur Annahme der Wahl ab. ²Die Nichtannahme ist zu begründen.

§ 18 Nachrückverfahren

- (1) ¹Wird bei unmittelbaren Wahlen die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der/die Kandidat_in nach, der/die gemäß § 2 Abs. 7 und 8 in der Liste der Ersatzvertreter_innen der/die Nächste ist. ²Für den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät wird der/die nachrückende Kandidat_in durch den/die Wahlleiter_in nach § 2 Abs. 7 und 8 festgestellt; § 99 Abs. 1 SächsHSFG muss erfüllt sein.
- (2) ¹Sind Ersatzvertreter_innen nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nur statt
 - 1. in den Fällen der Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 oder
 - 2. in den Fällen der Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, wenn anderenfalls die Gruppe der Hochschullehrer_innen nicht über die Mehrheit der Sitze im jeweiligen Gremium verfügt.

²Bei der Ergänzungswahl finden die Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechende Anwendung. ³Dabei kann der Wahlausschuss durch Beschluss von dieser Wahlordnung abweichende Regelungen über Verfahrensfristen und die Zeit der Stimmabgabe vorsehen.

(3) Scheidet ein_e gewählte_r Vertreter_in aus, gelten Absatz 1 und 2 sowie § 17 entsprechend.

§ 19 Wahlprüfung

(1) ¹Jede_r Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in den Fällen der unmittelbaren Wahlen in seiner/ihrer Gruppe und in seiner/ihrer Untergliederung und in den Fällen der Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 11 insgesamt innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten. ²Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Wahlleiter_in.

- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.
- (3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein_e Wahlberechtigte_r an der Ausübung seines/ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er/sie nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.
- (4) ¹Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss unter stimmberechtigter Mitwirkung des/der Wahlleiter_in mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ²Der mit einer Begründung versehene Beschluss ist durch den/die Wahlleiter_in der antragstellenden Person und den unmittelbar betroffenen Personen zuzustellen. ³Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. ⁴Wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Gruppe oder Untergliederung aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. ⁵Die Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. ⁶Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und, wenn die Wiederholungswahl noch im selben Semester stattfindet, auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl. ⁷Kann die Wiederholungswahl erst im folgenden Semester durchgeführt werden, ist das Wählerverzeichnis nach Maßgabe des § 6 neu zu erstellen. ⁸Der Wahlausschuss kann für die Wiederholungswahl von dieser Wahlordnung abweichende Regelungen über Verfahrensfristen treffen. ⁹Der/Die Wahlleiter_in legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

Zweiter Teil: Unmittelbare Wahlen

§ 20 Wählerverzeichnis

- (1) ¹Das Wählerverzeichnis für die unmittelbaren Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 gliedert sich in der Regel in die wahlberechtigten Mitgliedergruppen, die nach Fakultäten und Zentralem Bereich untergliedert sind (Wahlkreise). ²Das Wählerverzeichnis enthält folgende Angaben:
 - 1. Wahlkreis (Fakultät und Institut oder Zentraler Bereich und Struktureinheit)
 - 2. Mitgliedergruppe (Hochschullehrer_innen, akademische Mitarbeiter_innen, Studierende und sonstige Mitarbeiter_innen)
 - 3. laufende Nummer
 - 4. Familienname
 - 5. Vorname
 - 6. falls Namen von Wahlberechtigten mehrfach vorkommen, das Geburtsdatum
 - 7. Matrikelnummer (nur bei Studierenden)
 - 8. Raum für Erklärungen zur Gruppen- und Wahlkreiszugehörigkeit
 - 9. Raum für Vermerk: Ausgabe der Briefwahl-Unterlagen
 - 10. Raum für Vermerk: Stimmabgabe
 - 11. Bemerkungen

³Das Wählerverzeichnis der Studierenden kann in Fachschaften untergliedert werden. ⁴Dabei werden Studierende, die aus der verfassten Studentenschaft ausgetreten sind, im Wählerverzeichnis der Fachschaft zugeordnet, die ihrem Studiengang entspricht.

- (2) ¹Das Wählerverzeichnis für die unmittelbaren Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 gliedert sich nach Fakultäten (Wahlkreise). ²Das Wählerverzeichnis enthält folgende Angaben:
 - 1. Wahlkreis (Fakultät)
 - 2. laufende Nummer
 - 3. Familienname
 - 4. Vorname
 - 5. falls Namen von Wahlberechtigten mehrfach vorkommen, das Geburtsdatum
 - 6. Raum für Vermerk: Ausgabe der Briefwahl-Unterlagen
 - 7. Raum für Vermerk: Stimmabgabe
 - 8. Bemerkungen

§ 21 Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe, Wahlperiode

- (1) ¹Die Wahlen finden in der Vorlesungszeit so rechtzeitig statt, dass die konstituierenden Sitzungen der Fakultätsräte und die Wahlen der Dekan_innen, Prodekan_innen und Studiendekan_innen mit Beginn des folgenden Semesters stattfinden können. ²Im Übrigen beginnt die Wahlperiode der Fakultätsräte, des Senats, des Erweiterten Senats, des PromovierendenRates und die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten mit dem folgenden Semester.
- (2) Termine für Wahlen unter Beteiligung der Mitgliedergruppe der Studierenden sind im Benehmen mit den Wahlorganen der Student_innenschaft so festzulegen, dass diese Wahlen in der Regel gleichzeitig mit den jährlichen Wahlen der Student_innenschaft stattfinden können.
- (3) Die Stimmabgabe ist an zwei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils von 9.00 bis spätestens 16.00 Uhr durchzuführen.

§ 22 Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Senates

- (1) Die Zahl der stimmberechtigten Vertreter_innen der Mitgliedergruppen im Senat bestimmt sich nach der Grundordnung.
- (2) Vorschlagsberechtigt für die Wahl der Vertreter_innen der Mitgliedergruppen im Senat sind die Mitglieder der jeweiligen Gruppe.
- (3) Aktives und passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der Universität.

§ 23 Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senates

- (1) Die Zahl der stimmberechtigten Vertreter_innen der Mitgliedergruppen im Erweiterten Senat gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 bestimmt sich nach der Grundordnung.
- (2) Vorschlagsberechtigt für die Wahl der Vertreter_innen der Mitgliedergruppen im Erweiterten Senat sind die Mitglieder der jeweiligen Gruppe.

- (3) Aktives und passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der Universität.
- (4) ¹Eine gleichzeitige Kandidatur für den Senat und den Erweiterten Senat ist zulässig; diese doppelte Kandidatur wird auf den zugehörigen Wahlvorschlägen und auf den Stimmzetteln ausdrücklich vermerkt. ²Bei Doppelkandidaturen ist die Bewerbung für den Senat vorrangig. ³Zunächst ist das Wahlergebnis für den Senat festzustellen. ⁴Ist ein_e Bewerber_in in den Senat gewählt worden, werden die bei der Wahl des Erweiterten Senats auf ihn/sie entfallenen Stimmen bei der Zuteilung der Sitze berücksichtigt, aber der/die Bewerber_in erhält keinen Sitz im Erweiterten Senat.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt auf einem gesonderten Stimmzettel.

§ 24 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreter_innen an den Fakultäten und für den Zentralen Bereich

- (1) ¹An jeder Fakultät werden ein_e Gleichstellungsbeauftragte_r und mindestens ein_e Stellvertreter_in von den Mitgliedern der Fakultät gewählt. ²Für den zentralen Bereich werden ein_e Gleichstellungsbeauftragte_r und mindestens ein_e Stellvertreter_in von den Wahlberechtigten im Zentralen Bereich gewählt. ³Jede_r Wähler_in kann eine Stimme abgeben.
- (2) Wählbar sind Vertreter_innen aller Mitgliedergruppen.
- (3) ¹Der/Die Kandidat_in, auf den/die die meisten Stimmen entfallen sind, ist Gleichstellungsbeauftragte_r. ²Die weiteren Kandidat_innen sind entsprechend ihrer Rangfolge sein_e/ihr_e Stellvertreter_innen. ³Satz 2 gilt nicht, wenn die Amtszeit eines/einer bereits früher gewählten stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten noch andauert. ⁴Wird die Wahl von dem/der zum/zur Gleichstellungsbeauftragten gewählten Kandidat_in rechtswirksam abgelehnt oder scheidet diese_r vor Amtszeitende aus, rückt sein_e/ihr_e Stellvertreter_in nach. ⁵Im Übrigen gilt § 18 entsprechend.
- (4) ¹Eine gleichzeitige Kandidatur als Gleichstellungsbeauftragte_r und als Gruppenvertreter_in im Fakultätsrat ist zulässig; diese doppelte Kandidatur wird auf den zugehörigen Wahlvorschlägen und auf den Stimmzetteln ausdrücklich vermerkt. ²Bei Doppelkandidaturen ist die Bewerbung

als Gleichstellungsbeauftragte_r vorrangig. ³Zunächst ist das Wahlergebnis für das Amt des/der Gleichstellungsbeauftragten festzustellen. ⁴Ist ein_e Bewerber_in als Gleichstellungsbeauftragte_r gewählt worden, werden die bei der Wahl des Fakultätsrates auf ihn/sie entfallenen Stimmen bei der Zuteilung der Sitze berücksichtigt, aber der/die Bewerber_in erhält keinen Sitz im Fakultätsrat. ⁵Satz 1 bis 4 gilt entsprechend für den/die Stellvertreter_in des/der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 25 Wahl der Mitglieder des PromovierendenRates

- (1) Die Zahl der Mitglieder des Promovierendenrates bestimmt sich nach der Grundordnung und der Geschäftsordnung des PromovierendenRates.
- (2) Aktives und passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der Promovierendenschaft.

Dritter Teil: Mittelbare Wahlen

§ 26 Wahlvorstände

¹Für die Wahl nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 wird von dem/der Sitzungsleiter_in des Fakultätsrates ein Wahlvorstand bestellt, der aus mindestens drei Personen besteht. ²Für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 11 bestellt der/die Wahlleiter_in Wahlvorstände, die aus mindestens drei Personen bestehen.

§ 27 Wahltermine

Gewählt werden

- 1. die Dekan_innen, Prodekan_innen und Studiendekan_innen in der Regel unverzüglich nach Beginn des auf die Wahlen der Fakultätsräte folgenden Semesters; soweit die Amtsperiode eines/einer bisherigen Amtsinhaber_in erst zu einem späteren Zeitpunkt endet, vor Ende der Amtsperiode;
- 2. der/die Rektor_in und die Prorektor_innen vor Ende der Amtsperiode.

§ 28 Wahlausschreibung

Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 11 werden nicht ausgeschrieben. ²Sie sind rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 29 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 werden von der Sitzungsleitung des Fakultätsrates und dem dort benannten Wahlvorstand vorbereitet, denen auch die Gestaltung der Wahlunterlagen obliegt.
- (2) Die Vorbereitung der Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 11, eingeschlossen die Gestaltung der Wahlunterlagen, obliegt dem/der Wahlleiter_in.

§ 30 Wahl der Dekan_innen, Prodekan_innen und Studiendekan innen

- (1) ¹Der/Die Dekan_in wird vom Fakultätsrat in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professor_innen gewählt. ²Wird ein stimmberechtigtes Mitglied des Senates zum/zur Dekan_in gewählt, erlischt mit der Annahme der Wahl dessen Stimmrecht im Senat. ³Passiv wahlberechtigt für die Wahl zum/zur Prodekan_in und zum/zur Studiendekan_in sind die der Fakultät angehörenden Professor_innen.
- (2) ¹Vorschlagsberechtigt für das Amt des/der Dekan_in ist das Rektorat, für das Amt des/der Prodekan_in oder der Prodekan_innen und das Amt des/der Studiendekan_in oder der Studiendekan_innen ist der/die neugewählte Dekan_in. ²Vorschläge für die Wahl von Studiendekan_innen erfolgen im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftsrat oder den zuständigen Fachschaftsräten nach § 25 Abs. 1 SächsHSFG.
- (3) Zum/Zur Dekan_in bzw. zum/zur Prodekan_in gewählt ist der/die Vorgeschlagene, der/die die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden im Fakultätsrat auf sich vereinigt.
- (4) Zum/Zur Studiendekan_in gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erhält.

(5) Eine Wiederwahl von Dekan_in, Prodekan_in und Studiendekan_in ist möglich.

§ 31 Wahl des/der Rektor_in und der Prorektor_innen

- (1) Aktiv Wahlberechtigte für die Wahl des/der Rektor_in sind die Mitglieder des Erweiterten Senats und für die Wahl der Prorektor_innen die Mitglieder des Senats.
- (2) Zum/Zur Rektor_in kann gewählt werden, wer einer Hochschule als Professor_in angehört oder eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er/sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.
- (3) ¹Das Vorschlagsrecht für die Wahl des/der Rektor_in hat der Hochschulrat im Benehmen mit dem Senat. ²Der Wahlvorschlag kann bis zu drei Kandidat_innen enthalten, wobei ein_e Kandidat_in nicht Mitglied der Hochschule sein soll. ³Eine Auswahlkommission aus vier Mitgliedern, davon zwei externe Mitglieder des Hochschulrates und zwei Mitglieder des Senates, sowie ein_e Vertreter_in des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit beratender Stimme fertigt eine Vorschlagsliste für den Hochschulrat.
- (4) ¹Erhält ein_e für das Amt des/der Rektor_in Vorgeschlagene_r im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Erweiterten Senats, so ist er/sie zum Rektor_in gewählt. ²Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag mehr als eine_n Kandidat_in, findet zwischen den Kandidat_innen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt. ³In diesem ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. ⁴Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag nur eine_n Kandidat_in, stellt die Auswahlkommission eine neue Vorschlagliste auf.
- (5) Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Prorektor_innen hat der/die designierte Rektor_in.
- (6) Die Prorektor_innen werden einzeln vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden gewählt.

- (7) Die Wiederwahl für eine zweite Amtszeit des/der Rektor_in ist zulässig.
- (8) Wird ein stimmberechtigtes Mitglied des Senates zum/zur Rektor_in oder zum/zur Prorektor_in gewählt, erlischt mit der Annahme der Wahl dessen Stimmrecht im Senat.

§ 32 Nacydor Gloighatallungaha

Wahl des/der Gleichstellungsbeauftragten der Universität und seiner/ihrer Stellvertreter_innen

- (1) ¹Die Wahl des/der Gleichstellungsbeauftragten der Universität und seiner/ihrer Stellvertreter_innen wird vom/von der Wahlleiter_in rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit hochschulöffentlich bekanntgemacht. ²Zugleich setzt er/sie eine Frist, innerhalb derer Mitglieder der Universität ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären können.
- (2) ¹Der/Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität und seine/ihre Stellvertreter_innen werden von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und des Zentralen Bereiches in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Kandidiert mehr als eine Person für die Stellvertreterfunktion, werden in getrennten Wahlgängen ein_e erste_r, ein_e zweite_r und ggf. weitere Stellvertreter_innen gewählt. ³Der/Die Wahlleiter_in lädt die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und des Zentralen Bereiches (Gleichstellungsrat) zu einer Sitzung ein, in der die Wahl stattfindet.
- (3) ¹Wählbar sind Mitglieder der Universität. ²Wiederwahl ist möglich.
- (4) ¹Der/Die Kandidat_in, auf den/die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gleichstellungsbeauftragten entfällt, ist zum/zur Gleichstellungsbeauftragten der Universität gewählt. ²Kommt eine Wahl nicht zustande und gibt es mehr als eine_n Kandidat_in, findet zwischen den Kandidat_innen mit den meisten Stimmen ein weiterer Wahlgang statt. ³Satz 1 und 2 gelten für die Wahl der Stellvertreter_innen entsprechend. ⁴Wird die Wahl von dem/der zum/zur Gleichstellungsbeauftragten der Universität gewählten Kandidat_in rechtswirksam abgelehnt oder scheidet diese_r vor Amtszeitende aus, rückt sein_e Stellvertreter_in nach. ⁵Wurden mehrere Stellvertreter_innen gewählt, rücken diese entsprechend ihrer Rangfolge nach.

§ 33 Wahl der Beauftragten der Universität und ihrer Stellvertreter innen

- (1) Die Beauftragten der Universität und ihre Stellvertreter_innen werden vom Senat nach Vorschlägen der Mitgliedergruppen des Senats, des Rektorats, der Fakultätsräte, des Student_innenRats und des PromovierendenRats in getrennten Wahlgängen gewählt und bestellt.
- (2) ¹Wählbar sind Mitglieder der Universität. ¹Wiederwahl ist möglich.
- (3) ¹Der/Die Kandidat_in, auf den/die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder entfällt, ist zum/zur Beauftragten gewählt. ²Kommt eine Wahl nicht zustande und gibt es mehr als eine_n Kandidat_in, findet zwischen den Kandidat_innen mit den meisten Stimmen ein weiterer Wahlgang statt. ³Satz 1 und 2 gelten für die Wahl des/der Stellvertreter_in entsprechend. ⁴Wird die Wahl von dem/der zum/zur Beauftragten gewählten Kandidat_in rechtswirksam abgelehnt oder scheidet diese_r vor Amtszeitende aus, rückt sein_e/ihr_e Stellvertreter_in nach.
- (4) Beauftragte und ihre Stellvertreter_innen können auf Antrag einer Mitgliedergruppe des Senats von diesem mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.

§ 34 Wahl des/der Beauftragten für studentische Angelegenheiten

- (1) Der/Die Beauftragte für studentische Angelegenheiten wird vom Senat nach Vorschlägen des Student_innenRats im Benehmen mit dem/der Rektor_in gewählt.
- (2) ¹Wählbar sind Studierende der Universität. ²Eine unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Der/Die Kandidat_in, auf den/die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder entfällt, ist zum/zur Beauftragten für studentische Angelegenheiten gewählt. ²Kommt eine Wahl nicht zustande und gibt es mehr als eine_n Kandidat_in, findet zwischen den Kandidat_innen mit den meisten Stimmen ein weiterer Wahlgang statt.

(4) Der/Die Beauftragte für studentische Angelegenheiten kann auf Antrag des Student_innenRates durch den Senat mit der Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.

§ 35 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlvorstände ermitteln für jede Wahl und ggf. Gruppe
 - 1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel,
 - 2. die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie
 - 3. die Zahl der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind.
 - 4. Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 11 stellen sie die Gewählten fest.
- (2) Der/Die Leiter_in der Sitzung gibt bei Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 11 das vom Wahlvorstand festgestellte vorläufige Wahlergebnis unmittelbar nach dessen Feststellung bekannt.

§ 36 Nachrückverfahren

¹Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6, 7, 8 und 11 findet kein Nachrückverfahren statt. ²Das Gleiche gilt bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 und 10, soweit kein_e Stellvertreter_in vorhanden ist. Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 rückt bei Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 ein_e bei der Wahl Zweitplatzierte_r nach, soweit der Senat dies bestätigt. ³Nötigenfalls wird ein_e Nachfolger_in nach den Vorschriften dieser Wahlordnung gewählt.

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 37 Fristen

- (1) Soweit für das Stellen von Anträgen oder das Einreichen von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist und diese Ordnung nichts anderes festlegt, läuft die Frist am letzten Tag um 24:00 Uhr ab.
- (2) Die Fristen nach § 6 Abs. 4 Satz 1, § 9 Abs. 9 und 10 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 4, § 13 Abs. 1 Satz 3 und 6, § 17 Abs. 1 Satz 2 und § 19 Abs. 1 sind Ausschlussfristen.
- (3) Alle Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage gelten als vorlesungsfrei im Sinne dieser Bestimmung.

§ 38 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) ¹Diese Wahlordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft. ²Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. ³Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Universität Leipzig vom 21. März 2014 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 13. März 2018 außer Kraft.
- (2) Diese Wahlordnung wurde vom Rektorat am 21. November 2019 beschlossen; der Senat hat am 10. Dezember 2019 sein Einvernehmen hergestellt.

Leipzig, den 24. Januar 2020

Professor Dr. med. Beate A. Schücking Rektorin